

Satzung des Hessischen Athleten- Verbandes e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Hessische Athletenverband e.V. (HAV) ist von den Sportvereinen Hessens gebildet, die ihren Mitgliedern die olympische Disziplin Gewichtheben und andere Kraftsportarten, z.B. Kraftdreikampf, Armwrestling, sowie gezieltes Krafttraining ohne Wettkampfcharakter anbieten. Für Wettkämpfer gelten dabei die Satzungen und Wettkampfbestimmungen der Spitzenverbände und der internationalen Verbände. Der Hessische Athletenverband führt seine Existenz auf den 1886 in Frankfurt/Main gegründeten Athletenverband Main-Gau zurück, der als regionale Gliederung 1891 Gründungsmitglied des Deutschen Athletenverbandes war. Er wurde am 9. Juli 1899 in Melsungen gegründet.
2. Der HAV ist als Fachverband dem Landessportbund Hessen e.V. angeschlossen.
3. Der HAV ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. und im Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer.
4. Der HAV ist unter dem Aktenzeichen 8 VR 1453 im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Er hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

1. Aufgabe des HAV ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Gewichthebens, des Kraftsports und Fitnesssports in jeder Form unter Wahrung parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität. Diese Aufgabe soll erfüllt werden durch:
 - a) Veranstaltungen von hessischen Meisterschaften und sonstigen sportlichen Wettbewerben im Rahmen der Bestimmungen des BVDG und des BVDK.
 - b) Durchführung von Schulungen und Lehrgängen für Aktive, Trainer, Kampfrichter und Funktionäre.
 - c) Mitteilungen an Presse, Funk, Fernsehen und andere Sportverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der HAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HAV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HAV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HAV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- und Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder, Aufnahme

1. Mitglieder des HAV sind die im LSB Hessen zusammengeschlossenen Vereine und Vereinsgemeinschaften (Abteilungen) – im folgenden Vereine genannt – die Gewichtheben, Kraftsport und Fitnesssport im Sinne des § 2 betreiben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (Auflösung des HAV) oder Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Hessen.
2. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Vereinsabteilungen ist die Austrittserklärung rechtsverbindlich vom zuständigen Organ des Hauptvereins zu unterzeichnen.
3. Mitglieder des HAV können durch den Verbandsausschuss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig wegen Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen gerichtet sind, in besonderem Maße
 - a) wegen eines groben Verstoßes gegen die Verbandsatzung oder die Verbandsordnungen,
 - b) wegen Missachtung von Beschlüssen der Organe des Verbandes und
 - c) wegen Beitrags- oder sonstiger Rückstände, die 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres trotz Mahnung noch nicht beglichen sind.Dem Auszuschließenden muss vor dem Ausschluss Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Ausübung von Funktionen im HAV

Funktionen innerhalb des Verbandes, mit Ausnahme lediglich beratender Aufgaben, können nur von Mitgliedern eines Vereins ausgeübt werden, die dem HAV angehören.

§ 8 Anschlussorganisation

1. Organisationen, die sich zu den Grundsätzen des HAV bekennen und der Förderung der Leibesübungen dienen, können Anschlussorganisationen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsausschuss. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Erhebt der Antragsteller gegen die Ablehnung Einwendungen, so entscheidet der Verbandstag endgültig.
2. Anschlussorganisationen können mit beauftragten Vertretern an Verbandsausschusssitzungen und Verbandstagen teilnehmen. Jede Anschlussorganisation hat eine beratende Stimme

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte

Die Vereine sind die Träger des Verbandes. Hieraus ergibt sich das Recht,

- a) die gemeinsamen Interessen durch den Verband vertreten zu lassen,
- b) die Einrichtungen des Verbandes unter den festgelegten Bedingungen zu nutzen,
- c) den Einsatz der verfügbaren Mittel zum Wohle aller zu verlangen,

- d) durch ihre Vertreter (Delegierten) an Beratungen und Beschlussfassungen der Verbandsorgane nach Maß ihrer Befugnisse mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zu stellen.

§ 10 Pflichten

Die Vereine sind verpflichtet,

- a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes einzuhalten,
- b) dem HAV jede Änderung der Vereinsanschrift bzw. Abteilungsanschrift mitzuteilen,
- c) ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband fristgerecht nachzukommen.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 11 Haushalt

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplans bewegen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

Für jedes Geschäftsjahr ist gesondert über Ein- und Ausgaben abzurechnen. Die Revisoren haben die Jahresabrechnung zu prüfen und dem Verbandstag zu berichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 12 Mittel zum Erreichen der satzungsmäßigen Aufgaben

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des HAV werden aufgebracht durch

- a) jährliche bzw. einmalige Mitgliedsbeiträge und Umlagen, zu deren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind. Deren Höhe wird vom Verbandsausschuss bestimmt.
- b) Erträge von Veranstaltungen
- c) Startgelder
- d) Zuweisungen durch den LSB Hessen
- e) Spenden und sonstige Einnahmen
- f) Geldbußen

V. Verbandsorgane

§ 13 Organe des HAV sind:

1. Beschlussfassende Organe

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Vorstand

2. Beratende Organe

- a) der Jugendausschuss

- b) die Bezirkssportwarte
- c) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- d) Revisoren

§ 14 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste beschließende Organ des HAV. Er tagt öffentlich und setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Verbandsausschusses
 - b) den Delegierten der Vereine
 - c) den Ehrenmitgliedern
2. Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben je eine Stimme. Jeder Mitgliedsverein hat je angefangene 50 Mitglieder eine Delegiertenstimme. Maßgebend ist hierbei, wie viel Mitglieder über 14 Lebensjahren in der offiziellen Mitgliedermeldung dem LSB Hessen unter „Hessischer Athletenverband“ gemeldet wurden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Hat ein Verein mehrere Stimmrechte, so kann er auch durch nur einen Delegierten vertreten werden. Die Ausübung des Stimmrechts entfällt, wenn der Verein mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.
3. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Kosten des Verbandstages für Vorstandsmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder trägt der HAV. Die Vereine tragen die Kosten für ihre Vertreter und Delegierten.
5. Der Verbandstag hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Verabschiedung der Ordnungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - g) Beschlussfassung über Anträge.
6. Der Verbandstag tritt alle vier Jahre, spätestens im Monat Mai, zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
7. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem/der Präsident/in des HAV oder einem/einer Vizepräsidenten/in.
8. Die Tagesordnung muss u.a. folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Prüfung der Mandate.
 - b) Berichte des Vorstandes
 - c) Berichte der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren
 - f) sonstige Anträge
 - g) Orts- und Terminwahl des nächsten Verbandstages
 - h) Verschiedenes

9. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann offen abgestimmt werden, wenn die Mehrheit dies beschließt. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ergibt die Stichwahl erneut keine Mehrheit, entscheidet das Los.
10. Blockwahl ist zulässig
11. Anträge zum Verbandstag können nur von Verbandsorganen oder Vereinen des HAV eingebracht werden. Sie sind mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Später eingehende Anträge können auf Beschluss des Verbandstages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des HAV sind nicht zulässig. Beschlüsse des Verbandstages werden – vorbehaltlich der Bestimmungen der § 23 und § 24 – grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
12. Über den Verlauf des Verbandstages und seiner Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer/in und dem/der Präsidenten/in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Außerordentlicher Verbandstag

Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des HAV verlangt. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der dem HAV angehörigen Vereine mit gleicher Begründung schriftlich beantragt wird.

Die Tagesordnung richtet sich nach dem Grund seiner Beantragung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 entsprechend.

Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag erfolgt schriftlich. Die Frist beträgt zwei Wochen.

§ 16 Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Bezirkssportwarten
 - c) den Landestrainern (beratend)
 - d) den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Vertretern.
2. Der Verbandsausschuss ist in allen Verbandsangelegenheiten beschließendes Organ, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Ordnungen
 - b) Genehmigung des Jahressportprogrammes
 - c) Festlegung von finanziellen Ausgaben (Verabschiedung des Haushaltsplanes).
3. Der Verbandsausschuss tritt immer jährlich zwischen den Verbandstagen zusammen. Die Sitzungen werden vom/der Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer

Vizepräsidenten/in geleitet.

Der Verbandsausschuss wird vom/der HAV -Präsident/in unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.

In besonders dringenden Fällen können der/die Präsident/in oder im Verhinderungsfall eine(r) der/die Vizepräsident/in den Verbandsausschuss mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Dringlichkeit der Einberufung ist bei Beginn der Tagung durch den Verbandsausschuss ausdrücklich zu erläutern.

Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt ist. Alle Beschlüsse werden durch unmittelbare schriftliche Mitteilung an die Betroffenen oder Veröffentlichung auf der Homepage des HAV wirksam.

§ 17 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem/Der Präsident/in
2. Zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten/innen
Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), wobei jeweils zwei Personen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. (Gleichberechtigten) Referenten/innen für:
 - Referent/in für Fitness- und Breitensport
 - Referent/in für Finanzen und Verwaltungsaufgaben
 - Referent/in für Frauensport
 - Referent/in für Jugendfragen (Wahl erfolgt durch die Jugendvollversammlung)

 - Referent/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Referent/in für Gewichtheben
 - Referent/in für Technik und Kampfrichterwesen Gewichtheben
 - Referent/in für Kraftdreikampf
 - Referent/in für Technik und Kampfrichterwesen Kraftdreikampf
4. Außerdem gehören dem Vorstand beratend ohne Stimmrecht an:
 - Vorsitzende(r) des Rechtsausschusses
 - Ehrenpräsident (en)
 - Leiter(in) der Geschäftsstelle
 - Vom Vorstand berufene Personen

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des HAV obliegen die Leitung des Verbandes im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse des Vorstandstages bzw. des Verbandsausschusses. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand festgelegt.

Scheidet im Verlaufe einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann vom Restvorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der sonstigen Verbandsorgane teilzunehmen; ebenso an allen Sportveranstaltungen des Verbandsbereiches.

Der Vorstand hält mindestens zwei Sitzungen im Jahr ab, zu denen der/die Präsident/in mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einlädt.

§ 18 Ausschüsse

1. Ausschüsse werden bei Bedarf vom Vorstand berufen.
2. In den Ausschüssen werden Grundsätze und Richtlinien, die als Grundlage und Entscheidungshilfen für die Verbandsorgane dienlich sind, erarbeitet.
3. Zusammenkünfte, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse werden durch die Verbandsordnungen geregelt.

§ 19 Revisoren

Die Revisoren (Kassen- und Rechnungsprüfer) haben die Ordnungsmäßigkeit der Belege, der Buchführung und Kassenprüfung sachlich und rechnerisch sowie die Jahresrechnungen zu prüfen. Sie bestätigen die Prüfung durch ihre Unterschrift. Über die Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit der Ausgaben und Einnahmen legen Sie dem Verbandstag einen Bericht vor. Näheres regelt die Finanzordnung.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Dopingverbot und Verbandsgerichtsbarkeit

ist in der Rechts-,Straf-, und Antidopingordnung geregelt

§ 21 Bezirke

Zur besseren Erreichung der satzungsmäßigen Ziele ist der HAV in die Bezirke Nord- und Südhessen gegliedert. Die Bezirke regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der jeweils gültigen Satzung und den Ordnungen des HAV.

Bezirksorgane sind:

- a) der Bezirkstag
- b) der Bezirksvorstand

Zusammensetzung und Aufgaben des Bezirksvorstandes entsprechen grundsätzlich denen des Verbandsvorstandes. Eine Aufgabenzusammenlegung und eine personelle Besetzung mit mindestens zwei Personen (Vorsitzender und Stellvertreter) sind jedoch aus Kostengründen zulässig.

Der Bezirkstag tagt alle zwei Jahre analog dem Verbandstag, mindestens zwei Wochen vor diesem. Die Bestimmungen des § 14 gelten entsprechend.

§ 22 Verbandsordnungen

Der HAV regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen. Diese werden vom Verbandsvorstand mit Ausnahme der Jugendordnung (Jugendvollversammlung) erlassen und vom Verbandsausschuss oder Verbandstag bestätigt.

Zur Zeit bestehen folgende Ordnungen:

- a) die Geschäftsordnung (allgemein)
- b) die Geschäftsordnung für den Vorstand
- c) die Finanzordnung
- d) die Jugendordnung
- e) die Ehrenordnung
- f) die Rechts-, Straf-, Sport-, Antidoping-, Kampfrichterordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien des BVDG und BVDK in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

Weitere Ordnungen können bei Bedarf erlassen werden.

§ 23 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 24 Auflösung des HAV

Der Hessische Athletenverband kann nur vom Verbandstag mit Vierfünftelmehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung ausdrücklich erwähnt sein und kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des HAV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des HAV

(1) an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung als Neufassung wurde am 3.4.2011 auf den Verbandstag in Langen beschlossen
Änderungen in §14 und §17 wurden am Verbandstag in Kassel am 08.03.2015 beschlossen und eingeführt.

Kassel den 08.03.2015

Uwe Siebert
Präsident HAV

Marcel Schaefer
Vizepräsident HAV